

# Merklblatt zur Genehmigung im Rahmen des Zweitmeinungsverfahrens

## Informationen zum Umfang der Zweitmeinung und Aufgaben des Zweitmeiners nach §§ 3 Abs. 2, 8 Zm-RL

- Als Zweitmeinung im Sinne der Richtlinie wird eine unabhängig, neutrale ärztliche zweite Meinung bei einem Leistungserbringer nach § 27b Abs. 3 SGB V zu den im Besonderen Teil benannten planbaren Eingriffen verstanden (§ 3 Abs. 1).
- Der Patient wird in Bezug auf den empfohlenen Eingriff und mögliche Therapie- oder Handlungsalternativen informiert und beraten, dass eine informierte Entscheidung des Patienten in Bezug auf die Notwendigkeit der Durchführung des empfohlenen Eingriffs ermöglicht wird. Dabei werden mögliche Therapiealternativen unter Berücksichtigung der Anamnese und des Krankheitsverlaufs einbezogen, gestützt auf Vorbefunde sowie die Präferenzen des Patienten.
- Falls vom Zweitmeiner relevante Untersuchungen als fehlend oder nicht verwendbar betrachtet oder weiterführende Untersuchungen als notwendig festgestellt werden, können diese durchgeführt werden. Der Patient ist darüber zu informieren. Der Zweitmeiner informiert den indikationsstellenden Arzt darüber, sofern der Patient zugestimmt hat.
- Auf Nachfrage des Patienten gibt der Zweitmeiner zu Beginn des Beratungsgesprächs Auskunft in Bezug auf bei ihm oder bei ihr möglicherweise bestehende Interessenkonflikte oder finanzielle Beziehungen.
- Die Zweitmeinung soll im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zwischen Zweitmeiner und Patienten abgegeben werden.
- Vorbefunde, die aus der Patientenakte zur Verfügung gestellt wurden, werden in die Beratung mit einbezogen.
- Die Zweitmeinung gilt als abgegeben, wenn die Beurteilung und Beratung erfolgt sind und in diesem Rahmen die Indikation zum empfohlenen Eingriff bestätigt oder nicht bestätigt wurde und die weiteren Handlungsoptionen dem Patienten erläutert wurden.
- Auf Wunsch des Patienten wird das Ergebnis der Zweitmeinung dem indikationsstellenden Arzt mitgeteilt.
- Auf Wunsch des Patienten wird das Ergebnis der Zweitmeinung in einem ärztlichen Bericht zusammenfassend dargestellt und dem Patienten ausgehändigt. Die Darstellung soll auf die eingriffsspezifische Entscheidungshilfe des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen und gegebenenfalls weitere evidenzbasierte Informationen Bezug nehmen.
- Sofern eine interdisziplinäre Abstimmung für erforderlich gehalten wird, können folgende Fachärzte in den Prozess der Zweitmeinungserbringung beim Eingriff Tonsillotomie /Tonsillektomie einbezogen werden: Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin.

Für ergänzende Informationen zur Abrechnung des Zweitmeinungsverfahrens verweisen wir Sie ebenfalls auf die Homepage der KVBW und den untenstehenden Link.

**Ergänzende, medizinisch notwendige Untersuchungen** sind im Rahmen des Zweitmeinungsverfahrens entsprechend der Abrechnungsbestimmungen des EBM berechnungsfähig. Sofern es sich hierbei um genehmigungspflichtige Leistungen handelt (z. B. Ultraschall), sind diese vor der Leistungserbringung die entsprechenden Genehmigungen bei der KVBW zu beantragen.

Die Antragsformulare sind abrufbar unter:

<https://www.kvbawue.de/praxis/qualitaetssicherung/genehmigungspflichtige-leistungen/>.